

**Verordnung der Stadt Passau
über den Schutz des Landschaftsbestandteiles "Schwendoblgraben"
vom 02.11.1995**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (BayRS 791-I-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299) erlässt die Stadt Passau folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 23.10.1995, Az.: 820-8632-115, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgebietsgegenstand und Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der in der Stadt Passau auf dem Flurstück 546, sowie auf Teilflächen der Flurstücke 548, 548/3, 549, 547, 545/19, 545/16, 517, 514, 544 der Gmkg. Beiderwies gelegene Biotopkomplex wird unter der Bezeichnung "Schwendoblgraben" als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Das Schutzgebiet verläuft im wesentlichen ab dem Grenzübergang Voglau auf einer Länge von ca. 500 m entlang der deutsch-österreichischen Grenze nach Süden in Richtung Gschwendthannet. Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in der Flurkarte M 1 : 1000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Es gilt der Innenrand der Schutzgebietsumgrenzung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Landschaftsbestandteil ist,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum, insbesondere die Feuchtfelder und Magerstandorte zu sichern.
2. seltene Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie schützenswerte Arten in ihrem Bestand zu sichern.

Der Schutz gilt insbesondere:

- den feuchten bis wechsellückigen mageren Extensivwiesen
- den Hochstadelnfluren mit Mädesüß
- den laubholzbetonten Gehölzbeständen,

3. die Erhaltung des kleinen Schwendoblgrabens am Doblgrund mit seinem Gehölzsaum,
4. die Sicherung der Dobleinhänge und der Hügel als charakteristisches Landschaftselement und für die Belebung des Landschaftsbildes,

5. die Sicherung neu geschaffener Streuobstbestände auf Grundstück Fl.Nr. 545/19.

§ 3 **Verbote, Gebote**

- (1) In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist jede Handlung verboten, die zu einer Zerstörung, Entfernung oder Veränderung des Landschaftsteiles führen kann.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn nach der Bayerischen Bauordnung Genehmigungsfreiheit besteht,
 2. Wege und Leitungen neu anzulegen,
 3. Ablagerungen jeglicher Art (auch Gartenabfälle, Aushub etc.) einzubringen, unabhängig von der Größe der betroffenen Fläche,
 4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe oder Wasserflächen einschl. des Wasserstandes und der Ufer, den Grundwasserstand zu verändern sowie neue Wasserflächen anzulegen.
 5. Flächen umzubrechen oder zu entwässern,
 6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen auszugraben, zu entfernen, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen oder sonst zu schädigen,
 7. zu zelten oder zu lagern,
 8. Feuer abzubrennen oder zu grillen,
 9. Abfälle wegzuwerfen oder den Landschaftsbestandteil auf andere Weise zu verunreinigen,
 10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 12. Pflanzenschutzmittel oder Dünger auszubringen,
 13. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 14. Wiesen und unbewaldete Freiflächen vor dem 1. Juli und öfter als zweimal jährlich zu mähen,

15. Tiere zu pferchen.

- (3) Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nachteilige Veränderungen der Stadt Passau - untere Naturschutzbehörde - unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 sind folgende Maßnahmen ausgenommen, soweit sie dem Schutzzwecke dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen:

1. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zur Erhaltung der (naturnahen) Hecken, Feldgehölze und Ufersäume in Form von Einzelstammentnahme oder gruppenweiser Nutzung,
2. a) auf den Flächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn.: 517, 514 und 544 ist die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft in Form von Wiesen- oder Weidennutzung unter Beachtung der Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 5, 10, 12, 14, 15 zulässig,

b) auf den Flächen der Grundstücke Fl.Nrn.: 546, 545/16, 545/19, 547, 548/3 ist extensive Schafbeweidung in Form von 2 - 3 Weidegängen pro Jahr und die Nutzung als Standweide mit höchstens 1,2 GV/ha zulässig. Ausgenommen von der Zulässigkeit einer Beweidung sind die Feuchtfelder nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG. Bei Mahd gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 14 ist die Abfuhr oder das Aufsetzen des Schnitrgutes auf Haufen zulässig.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes (auf die Pflicht zur Hege wird besonders hingewiesen),
5. Maßnahmen zur Instandhaltung/-setzung der Grenzvermarkung durch Berechtigte,
6. Wasserentnahme in Form der bestehenden Widderanlage auf Grundstück Fl.Nr. 517 der Gmkg. Beiderwies,
7. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr abgestimmte Überwachungs-, Schutz oder Pflegemaßnahmen oder wissenschaftliche Untersuchungen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Stadt Passau - untere Naturschutzbehörde - gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingung oder befristet erteilt werden.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem BayNatSchG oder dieser Verordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.12.1995 in Kraft.

Passau, 02.11.1995

STADT PASSAU

Willi Schmöller
Oberbürgermeister